



Dachverband der  
gehobenen medizinisch-  
technischen Dienste  
Österreichs

MTD-Austria  
Grüngasse 9 / Top 20  
A-1050 Wien  
office@mtd-austria.at  
[www.mtd-austria.at](http://www.mtd-austria.at)  
ZVR-Zahl 975642225

## Änderung des Bundessenioren- gesetzes vom 31.05.2012 29.06.2012

### Stellungnahme zu einem Entwurf zur Änderung des Bundesseniorengesetzes, GZ: BMASK-58517/0010-V/6/2012

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erlaubt sich höflich als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 460/1992 idF BGBl I 101/2008 geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie, zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

MTD-Austria begrüßt und unterstützt die Einführung eines „Nationalen Qualitätszertifikats für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)“ als weitere Maßnahme zur Sicherung einer bundesweit einheitlichen und vergleichbaren Qualität in Einrichtungen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen .

Aus Sicht der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist eine Mitwirkung an der Entwicklung von Kriterien zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung gemäß § 20a des Entwurfes von MTD-Austria bzw. der beruflichen Interessenvertretungen insbesondere von Diätologen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen und Physiotherapeuten/-innen dringend geboten. Die Bedeutung dieser Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste wird u. a. anhand bestehender gesetzlicher Bestimmungen erkennbar.

So sieht bereits der Leistungskatalog gemäß Art. 13 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (BGBl 1993/866) therapeutische Dienste vor und führt dabei in der Anlage A, Z 1.2 demonstrativ Physiotherapie und Logopädie an. Zusätzlich werden Therapieräume als verpflichtendes infrastrukturelles Qualitätskriterium für Heime Anlage A, Ziffer 2, vorgegeben. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung siehe stellvertretend für andere Länder z. B. Amt der NÖ Landesregierung, Heimvertrag und Bewohnerrechte, Seiten 8 und 23. Unterstrichen wird die Bedeutung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste auch durch die Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes über den Heimvertrag. Gemäß § 27d Abs. 2 Z 3 KSchG hat der Heimvertrag Angaben über u. a. die therapeutischen Leistungen, wie etwa die Anwesenheit und Erreichbarkeit von Therapeuten sowie die Ausstattung für die Erbringung solcher Leistungen zu enthalten. Darüber hinaus haben die Bewohner das Recht auf freie Therapiewahl (§ 27d Abs. 3 Z 6 KSchG).

Besonders Bedeutung kommt in Pflegeeinrichtungen der Ernährung zu, was sich auch in § 27d Abs. 2 Z 1 KSchG als Verpflichtung zur Darstellung besonderer Verpflegungsleistungen wie z. B. Diätkostangebote, im Heimvertrag niederschlägt. Daher





Dachverband der  
gehobenen medizinisch-  
technischen Dienste  
Österreichs

MTD-Austria  
Grüngasse 9 / Top 20  
A-1050 Wien  
office@mtd-austria.at  
[www.mtd-austria.at](http://www.mtd-austria.at)  
ZVR-Zahl 975642225

sind Diätologen/-innen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erfassung und Behebung von Mangel- und Fehlernährung, wesentliche Leistungserbringer/innen in Pflegeeinrichtungen. Dies findet auch eine Entsprechung im Nationalen Aktionsplan Ernährung (BMG, NAP.e, 2012; siehe zu Diätologen/-innen ausdrücklich Seite 64) sowie im von der Arbeitsgemeinschaft für Klinische Ernährung herausgegebenen Konsensus-Statement „Geriatric - Empfehlungen für die Ernährung des älteren Menschen in der Langzeitpflege“ (2010, siehe dazu auch BMG, NAP.e, 2012, 31). Auch im Jahr 2012 beschäftigt sich eine im Rahmen des eingesetzte Arbeitsgruppe mit Ernährung in Kranken- und Pflegeeinrichtungen (BMG, NAP.e, 2012, 21)

Aus diesem Grund ersucht MTD-Austria um Mitwirkung bei der Erstellung der näheren Regelungen, wie diese in § 20a Abs. 4 des Entwurfes vorgesehen sind. Zur Einbringung der Expertise wird überdies um eine Vertretung im Zertifizierungsbeirat gemäß § 20a Abs. 5 ersucht. Sofern dies nicht verwirklicht sein sollte, schlagen wir eine Regelung vor, welche das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, MTD-Austria beziehungsweise die o. a. beruflichen Interessenvertretungen als Vertretung vorsehen zu können.

MTD-Austria hofft auf Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Hochachtungsvoll,

Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria

